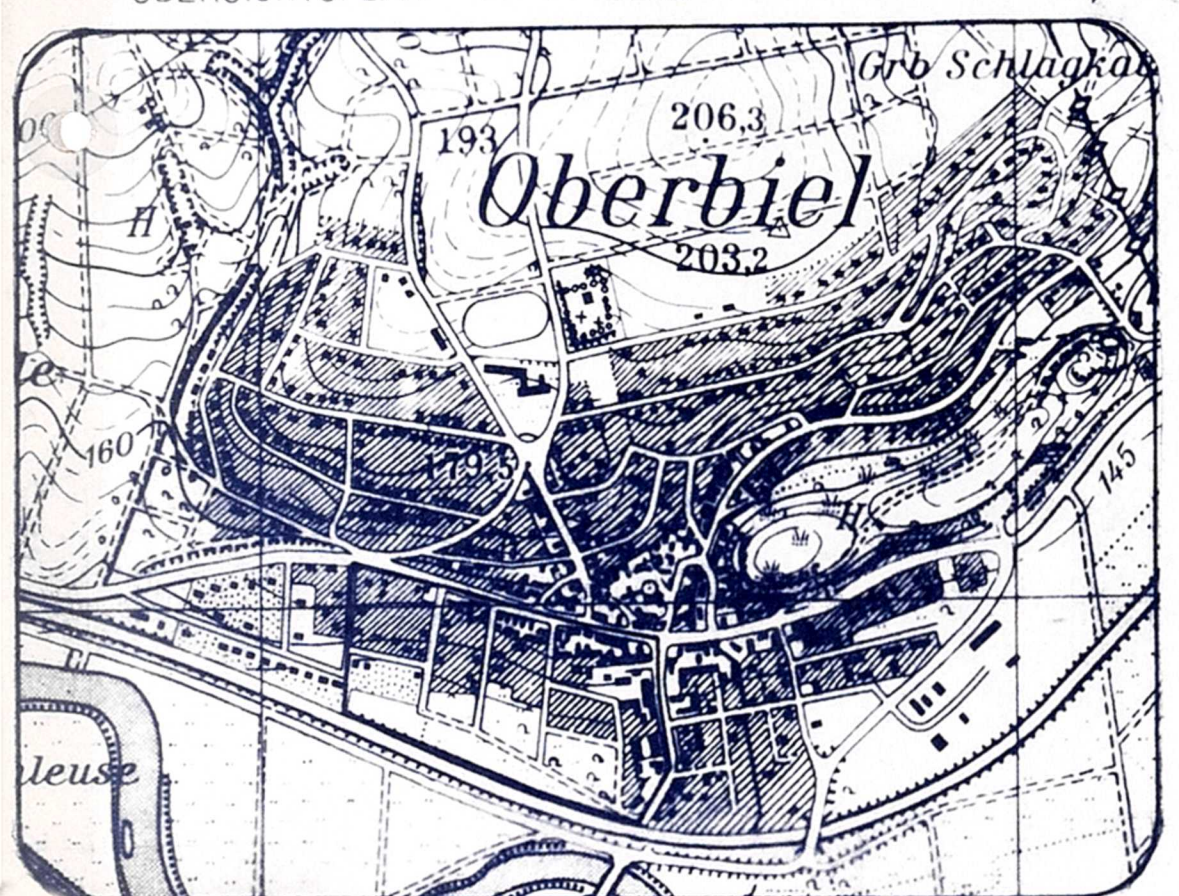


ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000



ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 01.03.1987 ÜBEREINSTIMMEN

Wetzlar, DEN 05.03.1987

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - .-.- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BAUGRENZE
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- MD DORFGEBIET
 - MI MISCHEGEBIET
- | | MD | MI | ALS HÖCHSTGRENZE |
|-------------------------------------|-----|-----|------------------|
| ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE § 18 BAUNVO | 11 | 11 | |
| GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO | 0,4 | 0,4 | |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO | 0,8 | 0,8 | |
| BAUMASSENZAHL § 21 BAUNVO | — | — | |
| BAUWEISE § 22 BAUNVO, ABS. 3 PLANZV | ○ | ○ | |
- VERKEHRSLÄCHE: STRASSEN UND WEGE
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHE: GARTENLAND, OBSTWIENEN
 - FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHE FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER: PUMPWERK
 - GESETZLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETSGRENZE
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
 - WASSERFLÄCHE: GRABEN
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN

TEXTFESTSETZUNGEN

- AUF DEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND GARTENHÄUSER MIT MAXIMAL 30 cbm UMBAUTEM RAUM ZULÄSSIG. FÜR DIE GARTENHÄUSER IM ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET SIND PFAHLGRÜNDUNGEN ERFORDERLICH. DIE GARTENHÄUSER SIND SO HOCH ZU SETZEN, DASS DIE FUSSBODENUNTERKANTE HOCHWASSERFREI LIEGT.
- ENTLANG DER B 49 DÜRFEN BAUWERKE, DIE GANZ ODER TEILWEISE ÜBER ERDGLEICHE LIEGEN, IN EINER ENTFERNUNG BIS ZU 20 m VOM ÄUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN NICHT ERRICHTET WERDEN.
- ZUR OFFENEN TEIL DES ABWASSERPUMPWERKES IST MIT EINER ABDECKUNG ZU VERSEHEN ZUR BE- UND ENTLÜFTUNG IST EIN GERUCHSFILTER EINZUBAUEN.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(4) BBauG UND § 118 HBO

GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ZU MIND. 50% ALS GARTEN- ODER GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST MIND. EIN FIRSTÜBERSCHREITENDER LAUBBAUM, DER AUCH EIN OBSTBAUM SEIN KANN, ZU PFLANZEN.

M 1:1000

bruno koch

südbauwirtschaft
planungsbüro für städte- und landschaft

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
AM 25.02.1986
BEKANNTMACHT AM 13.03.1986
DEN 13.7.1987
- BÜRGERBETEILIGUNG**
GEM. § 2A(2) BBauG
VOM 15.09.1986 BIS 15.10.1986
DEN 13.7.1987
- BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFF. BELANGE**
GEM. 2(5) BBauG
VOM 12.09.1986 BIS 27.10.1986
DEN 13.7.1987
- ENTWURFSBESCHLUSS (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)**
AM 16.12.1986
DEN 13.7.1987
- OFFENLEGUNG**
GEM. 2A(6) BBauG
VOM 02.02.1987 BIS 02.03.1987
BEKANNTMACHT AM 22.01.1987
DEN 13.7.1987
- SATZUNGSBESCHLUSS**
AM 25.05.1987
DEN 13.7.1987

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom ... 02. NOV. 1987
Az.: 34 - 61 d 04/01 - Oberbiel - 11 -
Der Regierungspräsident in Gießen
Im Auftrag



BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG AM 198

RECHTSKRÄFTIG
AB 198 DEN 198

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"HINTERDORF"
DER STADT SOLMS, STADTTEIL OBERBIEL
LAHN - DILL - KREIS